

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 11.05.2006 Nr. 10 S. 64

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Landrat im Landkreis Greiz am 07. Mai 2006	S. 65 - 68
Bekanntmachung über die Sitzung des Landkreiswahlausschusses für die Stichwahl des Landrates am 21. Mai 2006 im Landkreis Greiz	S. 68
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes	S. 69

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Landrat im Landkreis
Greiz
am 07. Mai 2006**

1.

Der Landkreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Mai 2006 das endgültige Ergebnis der Landratswahl im Landkreis Greiz wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	:	98 783
Zahl der Wähler	:	47 058
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	:	937
Zahl der gültigen Stimmabgaben	:	46 121

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

lfd. Familienname, Vorname Nr.	Kennwort	auf den Wahlvorschlag entfallende gültige Stimmen
1 Schweinsburg, Martina	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	22 609
2 Beubler, Steffi	Die Linkspartei.PDS Die Linke.	6 080
3 Taubert, Heike	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	14 543
4 Zimmer, Jens	Freie Demokratische Partei FDP	2 889

Es findet eine Stichwahl statt.

2.

Die Stichwahl findet am 21. Mai 2006 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zwischen

lfd. Familienname, Vorname Nr.	Kennwort	Stimmzahl in der ersten Wahl
1 Schweinsburg, Martina	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	22 609
2 Taubert, Heike	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	14 543

statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

3.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl angegeben. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind für die Gemeinden Bad Köstritz, Berga, Bethenhausen, Bocka, Brahmenau, Braunschwalde, Braunsdorf, Caaschwitz, Crimla, Endschütz, Gauern, Göhren-Döhlen, Großenstein, Hain, Hartmannsdorf, Harth-Pöllnitz, Hilbersdorf, Hirschfeld, Hohenleuben, Hohenölsen, Hundhaupten, Kauern, Korbußen, Kraftsdorf, Kühdorf, Langenwolschendorf, Le-

derhose, Linda b. Weida, Lindenkreuz, Lunzig, Merkendorf, Neugernsdorf, Neumühle, Paitzdorf, Pölzig, Reichstädt, Rückersdorf, Saara, Schömburg, Schwaara, Schwarzbach, Seelingstädt, Silberfeld, Staitz, Steinsdorf, Teichwitz, Teichwolframsdorf, Weißendorf, Wiebelsdorf, Wildetaube, Wünschendorf, Vogtländisches Oberland, Z Edelsdorf, Zedlitz, drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie

zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände. Diese Briefwahlvorstände treten am 21. Mai 2006, um 15.30 Uhr im Landratsamt Greiz, Weberstraße 1 (Haus III), Zimmer 101 (Poststelle), Zimmer 108 und Zimmer 108a zusammen. Sie sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen. Die Briefwahlvorstände für nachfolgend aufgeführte Gemeinden treten wie folgt zusammen:

Gemeinde (Einzugsgebiet)	Ort des Wahlraumes der Briefwahlvorstände	Zeitpunkt des Zusammentrittes der Briefwahlvorstände
Auma	Rathaus Auma, Marktberg 9 07955 Auma	21. Mai 2006, 16.00 Uhr
Greiz Briefwahlvorstände 1 - 3	Rathaus Greiz, Markt 12 07973 Greiz	21. Mai 2006, 15.00 Uhr
Langenwetzendorf	Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4 07957 Langenwetzendorf	21. Mai 2006, 17.00 Uhr
Mohlsdorf	Gemeindeamt Mohlsdorf, Straße der Einheit 6 07987 Mohlsdorf	21. Mai 2006, 17.00 Uhr
Münchenbernsdorf	Rathaus Münchenbernsdorf, Karl-Marx-Platz 13, Beratungsraum 07589 Münchenbernsdorf	21. Mai 2006, 17.00 Uhr
Ronneburg	Stadtverwaltung Ronneburg, Markt 1 – 2, Sitzungszimmer 07580 Ronneburg	21. Mai 2006, 17.00 Uhr
Weida	Stadtverwaltung Weida, Markt 1 07570 Weida	21. Mai 2006, 15.00 Uhr
Zeulenroda-Triebes	Rathaus Zeulenroda-Triebes Markt 1 07937 Zeulenroda-Triebes	21. Mai 2006, 15.00 Uhr

Wahlbriefe müssen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am 21. Mai 2006 bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

4.
Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben. Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn er

- a)
sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
- b)
nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb

nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

c) aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können regelmäßig nur bis zum 19. Mai 2006, 12.00 Uhr, beantragt werden.

Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter bis zum 21. Mai 2006, 12.00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeinde einen Wahlschein, wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,

c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses bekannt wird oder

d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

5. Bitte bringen Sie die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mit.

6. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Wahlraum. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie auf dem Stimmzettel einen der beiden Bewerber kennzeichnen.

7. Ablauf der Wahlhandlung:

Nach Betreten des Wahlraumes stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigungskarte oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel für die Wahl des Landrates.

Sie begeben sich in die Wahlzelle, kennzeichnen dort Ihren Stimmzettel und falten ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie Sie gewählt haben. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,

b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,

c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,

d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder

e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den o. g. Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen haben.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mit-

glied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

9.

Falls die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann, wird sie am Montag, dem 22. Mai 2006, jeweils um 08.00 Uhr in denselben Wahlräumen sowie in den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstandes fortgesetzt. Dieser Punkt gilt nur für die Gemeinden, in denen ausschließlich die Stichwahl zum Landrat stattfindet.

10.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl die Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich des Ergebnisses der Stichwahl durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Carl-August-Allee 2a, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Greiz, den 09.05.2006

Siegmond Vogel
Landkreiswahlleiter

Bekanntmachung

über die Sitzung des Landkreiswahlausschusses für die Stichwahl des Landrates am 21. Mai 2006 im Landkreis Greiz

Der Landkreiswahlausschuss tritt am Dienstag, dem 23. Mai 2006, 19.00 Uhr, in Greiz, Landratsamt, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112 zusammen.

Tagesordnung

1. Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des Landrates am 21. Mai 2006 im Landkreis Greiz

Die Sitzung des Landkreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 09. Mai 2006

Siegmond Vogel
Landkreiswahlleiter

Verordnung
über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für
die Stadt Zeulenroda - Triebes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. April 2005 (GVBl. S. 186) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda - Triebes verordnet:

§ 1

In der Stadt **Zeulenroda - Triebes** dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

im Stadtteil Triebes innerhalb des „Mischgebietes Triebesgrund“ zum

16. Frühlingsmarkt
am Sonntag, den 14. Mai 2006,

im Stadtteil **Zeulenroda** beschränkt auf die Straßen

Markt, Tuchmarkt, Schopperstraße, Greizer Straße, Schleizer Straße, Kirchstraße, Schuhgasse, Speichergasse, Scheunengasse, Dr.-Gebler-Straße, Dr.-Stemler - Straße, Heinrich-Heine-Straße, Ludwig-Jahn-Straße und Goethestraße zum

15. Karpfenpfeiferfest
am Sonntag, den 21. Mai 2006

16. Zeulenrodaer Stadtfest
am Sonntag, den 27. August 2006

12. Zeulenrodaer Kirmes
am Sonntag, den 05. November 2006

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 09.05.2006

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß § 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.